

Preise für Netznutzung – Jahresleistungspreissystem

Preisstand: 01.01.2026

- vorläufig -

Netzbetreiber sind verpflichtet, bei einer Anpassung der Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 3 und 5 ARegV ihre Netzentgelte anzupassen, soweit sich daraus eine Senkung der Netzentgelte ergäbe. Im Übrigen sind sie im Falle einer Anpassung der Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 3 bis 5 ARegV zur Anpassung der Netzentgelte berechtigt. Die Anpassung der Netzentgelte erfolgt zum 01. Januar eines Kalenderjahres.

Geltende Netzentgelte

Gemäß § 17 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 3 und 4 ARegV passt die SVI – Stromversorgung Ismaning GmbH mit Wirkung zum 01.01.2026 ihre Netzentgelte an.

Es ist zu beachten, dass etwaige Mehrkosten durch gesetzliche Umlagen (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, § 19 StromNEV-Umlage, Offshore-Haftungsumlage, ggf. Konzessionsabgaben sowie andere Umlagen), Umsatzsteuer, nicht in den Netzentgelten enthalten sind.

Kunden mit ¼-Stunden- Leistungsmessung

Für die Nutzung des Verteilungsnetzes einschließlich eines Ausgleichs für die im Verteilungsnetz verursachten elektrischen Verluste gelten die nachstehenden Regelungen und Preise, die die statistische Durchmischung der einzelnen Übertragungsleistungen berücksichtigen.

Für die Netznutzung und für die Bereitstellung aller Netzbetriebsmittel (Leitungen, Schaltanlagen, Transformatoren) gelten folgende Preise für Liefermengen mit einer Benutzungsdauer von:

a) Netznutzungsentgelte für Kunden mit bis zu 2.500 Vollbenutzungsstunden

Entnahmestelle im	Jahresleistungspreise	Arbeitspreise
	€/Jahr/kW	ct/kWh
Mittelspannungsnetz	9,59	3,97
Umspannung Mittel- zu Niederspannung	11,52	4,73
Niederspannungsnetz	13,08	5,31

b) Netznutzungsentgelte für Kunden mit mehr als 2.500 Vollbenutzungsstunden

Entnahmestelle im	Jahresleistungspreise	Arbeitspreise
	€/Jahr/kW	ct/kWh
Mittelspannungsnetz	82,72	1,05
Umspannung Mittel- zu Niederspannung	98,09	1,27
Niederspannungsnetz	108,98	1,47

c) Entgelte für Blindarbeit

Die Verrechnung eines Entgeltes für Blindarbeit erfolgt dann, wenn monatlich mehr als 50% der Wirkarbeit als Blindarbeit bei einem cos phi von 0,9 bezogen werden.

Letztverbrauchergruppe	Arbeitspreis
	ct/kWh
Mittelspannung, Umspannung und Niederspannung	1,28

Kunden ohne Leistungsmessung

Für die Nutzung des Verteilungsnetzes einschließlich eines Ausgleichs für die im Verteilungsnetz verursachten elektrischen Verluste gelten die nachstehenden Regelungen und Preise, die die statistische Durchmischung der einzelnen Übertragungsleistungen berücksichtigen.

Für die Netznutzung und für die Bereitstellung aller Netzbetriebsmittel (Leitungen, Schaltanlagen, Transformatoren) gelten folgende Preise:

a) Netznutzungsentgelte für Kunden ohne Leistungsmessung

Standardkunden (Haushalt, Gewerbe, Landwirtschaft)	Jahrespreissystem	
	Grundpreis	Arbeitspreis
	€/Jahr	ct/kWh
Niederspannung	48,00	5,16

Abnahmestellen der Gemeinde gem. § 3 KAV	Grundpreis	Arbeitspreis
	€/Jahr	ct/kWh
Niederspannung	43,20	4,64

b) Netznutzungsentgelte für temperaturabhängige Lastprofile

Nachtspeicherheizungen und unterbrechbare Versorgungseinrichtungen	Jahrespreissystem	
	Grundpreis	Arbeitspreis
	€/Jahr	ct/kWh
Niederspannung	12,00	1,80
Modul 1: Nachlass (80/1,19€/a+3.750.kWh* 5,16 ct/kWh *20%)	105,93	-
Modul 2: reduzierter Arbeitspreis, kein Grundpreis (5,16 ct/kWh*60%)	-	2,06
Modul 1 incl. Modul 3:pausch. Reduktion und Standardarbeitspreis	105,93	5,16
Hochlasttarif im Zeitraum von 17.00 bis 22.00 Uhr		7,74
Niederlasttarif im Zeitraum von 10.00 bis 14.00 Uhr (Anwendung auf alle Quartale)		1,77

Bei Entnahmestellen mit gemeinsamer Messung (Allgemeinverbrauch und Elektro-Speicherheizung) erfolgt für die Netznutzungsabrechnung eine rechnerische Aufteilung.

$$\begin{aligned}\text{Allgemeinverbrauch} &= [\text{Verbrauch HT}] \times 1,25 \\ \text{Elektro-Speicherheizung} &= [\text{Verbrauch NT}] - (0,25 \times [\text{Verbrauch HT}])\end{aligned}$$

D.h. der Verbrauch HT entspricht im Mittel ca. 80% des Allgemeinverbrauchs, so dass die restlichen 20% im NT-Zeitraum enthalten sind. Die Abrechnung des so ermittelten Allgemeinverbrauchs erfolgt mit den Arbeitspreisen für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung, die des Elektro-Speicherheizungsverbrauchs mit den Arbeitspreisen für Entnahmestellen mit Nachtspeicherheizungen und unterbrechbare Versorgungseinrichtungen. Zusätzlich wird der Grundpreis für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung in Rechnung gestellt.

Entgelte für Messstellenbetrieb (incl. Messdienstleistung)

a) Entgelte für Kunden mit Leistungsmessung

Spannungsebene	Messstellenbetrieb
	€/Jahr
Mittelspannungsnetz	410,00
Umspannung Mittel- zu Niederspannung	240,00
Niederspannung	240,00
GSM-Kommunikation (Modem)	120,00
manuelle Auslesung (pro Ablesung)	128,00

Die Entgelte beinhalten die Zählerdatenerfassung auf 1/4-h-Basis, die Übertragung der Zählerdaten, die Datenaufbereitung und die Bereitstellung der Daten. Die Telekommunikationsanbindung muss vom Kunden zur Verfügung gestellt werden. Ist dies nicht möglich, erfolgt die Abrechnung nach Aufwand, siehe GSM-Kommunikation Modem.

b) Entgelte für Kunden ohne Leistungsmessung

	Messstellenbetrieb
	€/Jahr
Eintariffmessung	6,15
Zweitarriffmessung inkl. Tarifschaltgerät	13,10
Maximummessung	32,10
Wandlersatz Niederspannung	60,00

Gesetzliche Abgaben / Umlagen

a) Konzessionsabgabe gem. § 2 Konzessionsabgabeverordnung

Letztverbrauchergruppe	netto
	€/Jahr
Stromlieferung an Tarifikunden außerhalb der Schwachlastregelung (ET/HT)	1,32
Stromlieferung nach Schwachlastregelung (NT)	0,61
Stromlieferung an Sondervertragskunden	0,11

b) gesetzlichen Umlagen

Die verbindliche Höhe der aktuell geltenden gesetzlichen Umlagen sowie weiterführende Informationen zu den Umlagen entnehmen Sie bitte der gemeinsamen Internetplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de

c) Umsatzsteuer

Alle genannten Beträge verstehen sich als Nettowerte, denen der jeweils gültige Umsatzsteuersatz (derzeit 19%) hinzuzurechnen ist.